

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00251 vom 13. Februar 2015**

ZH Verwaltungsgericht, 2015-02-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2016.00251](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2016.00251)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00251 du 13 février 2015

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00251 del 13 febbraio 2015

## **Regeste**

Aufenthaltsbewilligung | [Kurzaufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung der Ehe, Parteistellung im Rekursverfahren] Abgewiesene Asylbewerber haben einen verfassungs- und konventionsrechtlichen Anspruch auf eine Kurzaufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung und Durchführung einer Heirat, sofern erstens keine Hinweise auf eine rechtsmissbräuchliche Ehe vorliegen, zweitens feststeht, dass die ausländische Person nach der Heirat die Zulassungsvoraussetzungen offensichtlich erfüllt, und drittens mit dem Eheschluss innert nützlicher Frist zu rechnen ist (E. 3.2). Vorliegend ist aufgrund fehlender Dokumente nicht in absehbarer Zeit mit einem Eheschluss zu rechnen (E. 3.3). Es steht nicht im Belieben der Rekursinstanz, weitere Personen allein deshalb als Partei zu rubrizieren, weil diese am Ausgang des Verfahrens ebenfalls ein Interesse haben (E. 5).  
Abweisung.

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Mit dem vorliegenden Endentscheid fällt das an den Beschwerdegegner gerichtete Verbot weg, die Wegweisung des Beschwerdeführers zu vollstrecken. Da der Beschwerdeführer rechtskräftig aus der Schweiz weggewiesen ist und sich demnach illegal hier aufhält, besteht keine Veranlassung, ihm eine neue Ausreisefrist anzusetzen. Er ist vielmehr weiterhin verpflichtet, die Schweiz unverzüglich zu verlassen.

### **E. 5**

Soweit mit dem Rekursentscheid nicht nur dem Beschwerdeführer, sondern auch dessen Verlobten Verfahrenskosten auferlegt wurde, ist die Vorinstanz indes auf Folgendes hinzuweisen: Der Rekurs vom 16. Oktober 2015 war einzig im Namen des Beschwerdeführers erhoben worden; sein damaliger Rechtsvertreter verfügte zudem einzig über eine Vollmacht des Beschwerdeführers, nicht hingegen der Verlobten. Dennoch rubrizierte die Vorinstanz neben dem Beschwerdeführer auch dessen Verlobte als Partei und auferlegte dieser unter solidarischer Haftung für den Gesamtbetrag die Hälfte der Rekurskosten; der Endentscheid wurde in der Folge indes einzig dem Vertreter des Beschwerdeführers eröffnet. Ein solches Vorgehen ist unzulässig. Die Verlobte war zu keinem Zeitpunkt an diesem Verfahren beteiligt, und ihr wurde der Entscheid auch nie eröffnet. Es steht nicht im Belieben der Vorinstanz, weitere Personen als Partei allein deshalb zu rubrizieren, weil diese am Ausgang des Verfahrens ebenfalls ein Interesse haben. Dies führt im vorliegenden Verfahren zwar nicht zur Aufhebung der entsprechenden Dispositiv-Ziffer, weil die Verlobte – welche von der sie treffenden Verpflichtung keine

Kenntnis haben dürfte – bis anhin keine Beschwerde erhoben hat. Die Kammer weist die Vorinstanz aber darauf hin, dass bei gleichem Vorgehen in zukünftigen Fällen eine Überweisung der Angelegenheit an den Regierungsrat zur Prüfung aufsichtsrechtlicher Massnahmen erfolgen könnte.

#### **E. 6**

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und ist diesem keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 sowie § 17 Abs. 2 VRG).

#### **E. 7**

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu erheben (vgl. BGr, 13. Februar 2015, 2C\_962/2013, E. 1.2); ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.